
Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach

Aufgrund des § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 21.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach vom 20.07.2005 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:

Betriebsatzung

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Lörrach, nämlich:
 - a) die Markus-Pflüger-Zentren an verschiedenen Standorten im Landkreis Lörrach,
 - b) das Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein,
 - c) das Pflegeheim Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen sowie
 - d) der Ambulante Dienst des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingenwerden als Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist der stationäre, teilstationäre und ambulante Betrieb von Einrichtungen bzw. Diensten der Pflege und/oder Eingliederungshilfe mit dem Ziel einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung.
- (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Heime des Landkreises Lörrach".

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen sind soziale Institutionen des Landkreises Lörrach und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie

sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtwesens.

- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

§ 4

Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Markus-Pflüger-Zentren

Zweck der Markus-Pflüger-Zentren ist es, seelisch behinderten Menschen, suchterkrankten Menschen und anderen volljährige Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der Eingliederungshilfe und der Pflege zu gewähren und, soweit möglich, durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen.

- (2) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein sowie Pflegeheim Schloss Rheinweiler und Ambulanter Dienst.

Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland Weil am Rhein sowie des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler und des Ambulanten Dienstes ist es, Menschen, die älter als 18 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.

- (3) Der öffentliche Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, der in § 1 genannten stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Dienste, Angebote des Wohnens für seelisch behinderte Menschen, Angebote der Tagesstruktur sowie Beschäftigungsangebote für seelisch behinderte Menschen und weitere Betreuungsangebote.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 Mio. Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Markus-Pflüger-Zentren:	2.000.000,-- €
b) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein:	2.500.000,-- €
c) Pflegeheim Schloss Rheinweiler:	400.000,-- €
d) Ambulanter Dienst des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler	100.000,-- €

Das Stammkapital ist voll eingebracht.

§ 6 **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat/die Landrätin und die Betriebsleitung.

§ 7 **Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Lörrach. Bei sich widersprechenden Regelungen hat die Hauptsatzung des Landkreises Lörrach Vorrang vor dieser Satzung.

§ 8 **Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind. Neben den in § 14 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die grundlegenden Ziele sowie wesentliche Änderungen in der Struktur des Eigenbetriebes (insbesondere die Schaffung und Schließung von Bereichen)
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
3. den Erlass von Satzungen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
8. den Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (mehr als 500.000 €) sind,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
11. weitere Aufgaben siehe § 10 Abs. 2.

§ 9 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss des Kreistages gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach übernimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 8 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 15 genannten Personalangelegenheiten über die in § 11 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen.

§ 11 **Zuständigkeiten nach Wertgrenzen**

- (1) Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.
- (2) Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehenden Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:

	Ausschuss	Betriebs- leitung
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall	über 100.000 €	bis 100.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €

	Ausschuss	Betriebs- leitung
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	100.000 €	20.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	10.000 €	5.000 €
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	50.000 €	10.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag		unbegrenzt
k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	50.000 €
n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €
o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt.	100.000 €	25.000 €

	Ausschuss	Betriebs- leitung
p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	500 €	
q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	
r) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu	500.000 €	100.000 €
 (3) Für Beträge über den Wertgrenzen des Ausschusses ist der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.		

§ 12

Aufgaben des Landrats/der Landrätin

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat/die Landrätin an Stelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat/die Landrätin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat/die Landrätin muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 13

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird gem. § 4 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin und führt die Bezeichnung "Betriebsleiter/Betriebsleiterin Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach".
- (2) Der/ die ständige Stellvertreter/in der Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Landrat/ von der Landrätin bestimmt.
- (3) Die Betriebsleitung unterliegt der Aufsicht durch den/ die Landrat/ Landrätin im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

§ 14 **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und fachliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats/der Landrätin gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats/der Landrätin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat/die Landrätin für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat/die Landrätin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 1. die in § 11 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen,
 2. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen,
 3. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,
 4. Geldanlagen.

§ 15 **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung sowie der Heim- bzw. Einrichtungsleitungen entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.
- (4) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen Mitgliedern der Heim- bzw. Einrichtungsleitung (insbes. Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung, Leitung Sozialdienst, Leitung Ambulanter Dienst sowie Hausleitungen von kleineren Einrichtungen bis zu 50 Plätzen die der Heim- bzw. Einrichtungsleitung disziplinarisch unterstellt sind) entscheidet der Landrat/die Landrätin im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (5) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von allen in den Absätzen 3 und 4 nicht genannten Beschäftigten entscheidet die Betriebsleitung.
- (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Landrat/ die Landrätin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 16 **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i. S. v. § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird sie durch die ständige Stellvertretung vertreten.
- (4) Die Betriebsleitung, ihre Stellvertretung und die übrigen zeichnungsbefugten Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten unterzeichnen Schreiben des Eigenbetriebs ohne Zusatz.

§ 17 **Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen**

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist.

§ 18 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.04.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.07.2005 außer Kraft.

Lörrach, den 21.03.2018

Marion Dammann

Landrätin

HINWEISE zur vorliegenden Textfassung:

- **Datum der Urfassung:** 17.12.1997
- **Datum der Neufassung:** 21.03.2018
- **Gültigkeit der vorliegenden Fassung:** ab 09.04.2018

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.